# STATUTEN

## Familienverein Spielball Wasterkingen

## 1. Name, Sitz und Zweck

*Art. 1*
Unter dem Namen „Spielball“ besteht ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Wasterkingen.

*Art. 2*
Der Verein bezweckt Kontakte, Aktivitäten und Einrichtungen für Familien mit Kindern zu fördern und
insbesondere die Verantwortung für die Spielgruppe zu übernehmen.

## 2. Mitgliedschaft

*Art. 3*
Der Verein besteht aus Aktiv- und Passivmitgliedern.

*Art. 4*
Aktivmitglieder können alle natürlichen Personen werden, welche die Zielsetzung des Vereins unterstützen. Jedes Aktivmitglied ist stimm- und wahlberechtigt.

*Art. 5*
Mitglieder, die die Vereinsziele nicht mehr aktiv unterstützen, können als Passivmitglieder ohne Stimm- und Wahlrecht im Verein verbleiben.

*Art. 6*
Der Beitritt erfolgt durch die schriftliche Mitgliedschaftserklärung.

Art. 7
Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich. Die Mitgliedschaft erlischt nach Eingang der schriftlichen Austrittserklärung an den Vorstand.

*Art. 8*
Gönner können natürliche und juristische Personen werden, die den Verein finanziell und ideell unterstützen. Sie sind ohne Stimm- und Wahlrecht zur Vereinsversammlung eingeladen.

## 3. Organisation

*Art. 9*
Organe des Vereins:
1.) Die Vereinsversammlung
2.) Der Vorstand
3.) Die Rechnungsrevisoren/innen

*Art. 10*
Die Vereinsversammlung:
Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ. Ihr obliegen folgende Aufgaben:
a.) Abnahme des Protokolls der letzten Generalversammlung
b.) Verlesen des Jahresberichtes
c.) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
d.) Genehmigung des Jahresbudgets
e.) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
f.) Festsetzung der Elternbeiträge für die Spielgruppe (für Mitglieder und Nichtmitglieder)
g.) Statutenänderungen und Beschlussfassung über Anträge
h.) Wahl der Vorstandsmitglieder, des/der Präsidenten/in
i.) Wahl der Rechnungsrevisoren/innen
k.) Beschluss über den Anschluss an andere Organisationen mit ähnlichem Zweck

Die Generalversammlung findet einmal jährlich im ersten Halbjahr statt.

Die Einladung zur Versammlung sowie die Traktandenliste sind allen Vereinsmitgliedern mindestens
30 Tage vor der Abhaltung schriftlich zuzustellen.
Anträge der Mitglieder sind dem Vorstand 14 Tage vor der Versammlung vorzulegen
1/5 der Vereinsmitglieder oder der Vorstand haben jedoch jederzeit das Recht, schriftlich die Einberufung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung zu verlangen.

Beschlüsse der Vereinsversammlung werden durch einfaches Mehr der anwesenden Vereinsmitglieder gefasst.

*Art. 11*
Der Vorstand
Der Vorstand besteht mindestens aus 3 Mitgliedern. Er wird jeweils von der Generalversammlung auf
zwei Jahre gewählt, die Wiederwahl ist zulässig.
Rücktritt aus dem Vorstand ist nur auf eine Generalversammlung hin möglich.
Der/Die Präsident/in ist kollektiv zeichnungsberechtigt zusammen mit einem anderen Mitglied des Vorstandes.

Aufgaben:
a.) Ressortverteilung in eigener Kompetenz
b.) Vertreten des Vereins gegen aussen
c.) Zuständig für die administrative Führung des Vereins
d.) Wahl und Anstellungsbedingungen der Spielgruppenleiterin
e.) Ausführung der Beschlüsse der Vereinsversammlung
f.) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung
g.) Ein Vorstandsmitglied verwaltet die Finanzen und legt die Jahresrechnung vor und erstellt einen Voranschlag.
h.) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit dem einfachem Mehr der Anwesenden.
i.) Über die behandelten Geschäfte, insbesondere über Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen

Befugnisse:
Der Vorstand ist befugt, die Höhe des Elternbeitrages für die Spielgruppe in Härtefällen für einzelne Familien zu reduzieren.

*Art. 12*
Rechnungsrevisoren/innen
Die beiden Rechnungsrevisoren/Innen, welche nicht gleichzeitig Mitglieder der Vorstandes sein dürfen, werden von der Generalversammlung auf zwei Jahre hin gewählt, wobei Wiederwahl zulässig ist.
Die Revisoren/Innen haben am Ende jedes Geschäftsjahres die Rechnungsführung zu prüfen und der ordentlichen Vereinsversammlung Bericht zu erstatten.

**4. Finanzen**
*Art. 13*
Einnahmen:
a.) Jahresbeiträge der Mitglieder
b.) Elternbeiträge aus der Spielgruppe (Aktivmitglieder bezahlen niedrigere Beiträge)
c.) Gönnerbeiträge und Spenden
d.) Einnahmen aus Werbung und öffentlichen Veranstaltungen für die Unterstützung des Vereins
e.) Allfällige Subventionen
f.) Vermögenserträge

*Art. 14*
Ausgaben:
a.) Salär und Sozialleistungen der Spielgruppenleiterin

b.) Miete des Spielgruppenraumes
c.) Eventuelle Anschaffungen für die Spielgruppe (Materialkosten)
d.) Versicherung (Kollektivhaftpflichtversicherung/Unfallversicherung)
e.) Allfällige weitere Aktivitäten

Das Geschäftsjahr des Familienvereins beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember des Kalenderjahres.

*Art. 15*
Haftung
Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

**5. Statutenänderungen und Auflösung des Vereins**
*Art. 16*
Diese Statuten können von einer Vereinsversammlung mit 2/3 Mehrheit sämtlicher anwesenden Stimmberechtigten abgeändert werden. Die Statutenrevision darf aber nur vorgenommen werden, wenn den Vereinsmitgliedern die entsprechenden Anträge mind. 14 Tage im voraus, schriftlich zur Kenntnis gebracht worden sind.

*Art. 17*
Die Auflösung des Vereins erfordert die 2/3 Mehrheit sämtlicher anwesenden Stimmberechtigten. In diesem Falle bestimmt die Auflösungsversammlung über die weitere Verwendung des Kapitals.

**6. Schlussbestimmungen**
*Art. 18*
Diese Statuten sind am 9. Juli 1999 von der Vereinsversammlung genehmigt worden und treten sofort in Kraft.

Im Namen des Familienvereins

Der Vorstand

Mai 2013